

Kurzinformation zur Aussetzung der Bio-Zertifizierung gemäß der Verordnung (EU) 2018/848

1. Einleitung

- Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission, Artikel 23 Absatz 4 und Anhang IV, ist die Aussetzung des Zertifikats eine der Maßnahmen, die bei schwerwiegenden, wiederholten, anhaltenden oder kritischen Nichtkonformitäten angewandt werden können, sofern zutreffend.

2. Was ist eine Aussetzung?

- Eine Aussetzung ist eine vorübergehende Zertifizierungsmaßnahme, die als Reaktion auf eine kritische Nichtkonformität angewandt wird.
- Während des Aussetzungszeitraums dürfen die von der Aussetzung betroffenen Produkte nicht als ökologisch/biologisch erzeugte Produkte vermarktet oder verkauft werden.
- Während des Aussetzungszeitraums stellt CERES keine Prüfbescheinigungen (Certificates of Inspection, COIs) für die von der Aussetzung betroffenen Produkte aus.

3. Wann kann eine Aussetzung verhängt werden?

Die Aussetzung des Zertifikats kann als verhältnismäßige Maßnahme bei kritischen Nichtkonformitäten verhängt werden. Gemäß Anhang IV Teil A der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698* wird eine Nichtkonformität als kritisch eingestuft, wenn:

- die Vorsichtsmaßnahmen nicht verhältnismäßig und angemessen sind und die vom Unternehmer umgesetzten Kontrollen unwirksam sind;
- die Nichtkonformität die Integrität des ökologischen/biologischen Erzeugnisses oder des Umstellungserzeugnisses beeinträchtigt;
- der Unternehmer frühere schwerwiegende Nichtkonformitäten nicht behebt oder wiederholt andere Kategorien von Nichtkonformitäten nicht korrigiert; und
- das Rückverfolgbarkeitssystem es nicht ermöglicht, die betroffenen Produkte innerhalb der Lieferkette zu lokalisieren, und nicht verhindert werden kann, dass diese Produkte aus einem Drittland eingeführt und unter Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden.

** Für kritische Verstöße sieht Anhang IV mehrere mögliche Maßnahmen vor, darunter die Einschränkung des Geltungsbereiches des Zertifikats, die Aussetzung des Zertifikats und den Entzug des Zertifikats.*

4. Welche Pflichten hat der Betreiber während der Aussetzung?

- Umsetzung der Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit den Nichtkonformitäten (NCs), die zur Aussetzung geführt haben.
- Rechtzeitiges Einreichen der umgesetzten Korrekturmaßnahmen und der entsprechenden Nachweise vor Ablauf der Aussetzungsfrist an CERES, damit diese überprüft und verifiziert werden können.

- Zusammenarbeit mit CERES bei der rechtzeitigen Planung und Durchführung der erforderlichen Nachkontrolle, sodass CERES die wirksame Umsetzung der Korrekturmaßnahmen vor Ablauf der Aussetzungsfrist überprüfen kann.

5. Wann kann die Aussetzung aufgehoben werden?

- Die Aussetzung kann erst aufgehoben werden, wenn die Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit den Nichtkonformitäten, die zur Aussetzung geführt haben, zufriedenstellend umgesetzt wurden und CERES ausreichende Nachweise für deren wirksame Umsetzung erhalten hat.

6. Welche Folgen hat es, wenn die Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der festgelegten Aussetzungsfrist umgesetzt werden?

- Wenn ein Betreiber die erforderlichen Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der festgelegten Aussetzungsfrist umsetzt und die entsprechenden Nachweise nicht vorlegt oder wenn der Betreiber bei der Nachinspektion nicht mit CERES kooperiert, kann die Aussetzung nicht aufgehoben werden. Der Fall muss dann neu bewertet werden, um die angemessene weitere Durchsetzungsmaßnahme zu bestimmen. Diese kann auch einen Vorschlag zum Entzug des Zertifikats umfassen.